
Nummer 35/36, 7. September 2018, Seite 192

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Flurneuordnung Reinhartshausen II; Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg; Bekanntmachung und Ladung; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

Augsburger Plärrer 2019

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Depotstr. 9*
- *Neuburger Str. 45*

Widmung von Straßen und Wegen

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Zur Inninger Mühle“

Teilweise Aufstufung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ zur Ortsstraße

Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

- *Gaswerk_VE 04 Parkhaus Verkehrserschließung*

Offenes Verfahren nach VgV

- *Baumaßnahme: Gaswerk – Umnutzung großer Scheibengasbehälter in einen Musikclub*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 28.04.1972 (Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2017 (Amtsblatt S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge neu eingefügt:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Ammannstraße	5
Aulzhausener Straße	5
Endorferstraße	5
Maystraße	5
Pöttmeser Straße	5
Ulstettstraße	5
Valentin-Heider-Straße	5
Wilhelm-Raabe-Straße	5

2. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Aulzhausener Straße bis Kreisverkehr im Kreuzungsbereich mit der Pöttmeser Straße	5
Pöttmeser Straße bis Einmündung Aulzhausener Str.	5

3. Bei nachfolgender Straße wird die Reinigungs-klasse wie folgt geändert:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Bahnhofsvorplatz Oberhausen	1

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 16.08.2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Augsburg für die Landtags- und die Bezirkswahl wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg (barrierefrei zugänglich) für Stimmberechtigte zu folgenden Zeiten **zur Einsicht bereit gehalten**:

Montag, 24.09.2018 von 8 bis 15 Uhr
Dienstag, Freitag, 25. und 28.09.2018 von 8 bis 12.30 Uhr
Mittwoch, 26.09.2018 von 7 bis 15 Uhr
Donnerstag, 27.09.2018 von 8 bis 17.30 Uhr

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28. September 2018, 12.30 Uhr** im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im darauf verzeichneten Stimmkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.
Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr bei der Stadt Augsburg, Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Bürgerbüro Stadtmitte gestellt werden.
- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Diese Stimmberechtigten können im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.
7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Augsburg, 07.09.2018

Stadt Augsburg, Bürgeramt

Flurneuordnung Reinhartshausen II; Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg Bekanntmachung und Ladung

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG)

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Flurbereinigung Reinhartshausen II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

Mittwoch, 26.09.2018, um 19:00 Uhr,
Ort: Reinhartshausen im Sportheim,
Hattenbergstraße 35, 86399 Bobingen.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach, 20.08.2018

Ludger Klinge
Baudirektor

Augsburger Plärre 2019

Frühjahrsplärre vom 21.04. – 05.05.2019
Herbstplärre vom 23.08. – 08.09.2019

Bewerbungen für jede Veranstaltung getrennt bis spätestens **15. Oktober 2018**
(**Ausschlussfrist** – maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter / Einheitlicher Ansprechpartner)

an: **STADT AUGSBURG**
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg

Bewerbungen, welche nach der Ausschlussfrist eingehen, erhalten automatisch eine Absage wegen Nichteinhaltung der Bewerbungsfrist.

Über eine Zulassung zu den Veranstaltungen wird nach geschäfts- und personenbezogenen Bewertungskriterien entschieden. Nähere Einzelheiten, auch zu den maßgeblichen Bewertungskriterien, erfahren Sie im städtischen Internet www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“ mit einem Klick auf „Plärre“.

Die Stadt Augsburg veranschlagt einen **Kostenvorschuss** (Bearbeitungsgebühr) gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg i. V. m. Art. 14 des Kostengesetzes für die Bearbeitung einer Bewerbung.

Dieser beträgt 30,- € für jede eingegangene Bewerbung und ist sofort, jedoch spätestens zum 15. Oktober 2018 auf das Konto der Stadt Augsburg, Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen bei der Stadtparkasse Augsburg, IBAN DE3372050000001060482, BIC AUGSDE77XXX zu überweisen.

Name, Geschäft und Verwendungszweck: „Verwahrkonto 4.76321.104811“ sind dabei zwingend anzugeben.

Bewerbungen ohne Zahlung innerhalb der gesetzten Frist nehmen am Vergabeverfahren nicht teil.

Einzahlungen, die aufgrund fehlender Angaben des Absenders oder Verwendungszwecks nicht richtig verbucht werden konnten, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend für das Auswahlverfahren sind die zur Bewerbung eingereichten Unterlagen und ausgeführten Angaben.

Der Bewerbung sind deshalb beizufügen:

- Kopie der gültigen Reisegewerbekarte und im Falle der Bewerbung durch eine juristische Person des Privatrechts (GmbH etc.), die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.
- Neuestes Bildmaterial mit Angaben über Geschäftsgröße (maßstäbliche Grundrisskizze 1:250), Anschlusswerte, aufgrund begrenzter Stellflächen die Anzahl der notwendig mitzubringenden Wohn- und Geschäftswagen.

Anmerkung:

Eingereichtes Bildmaterial wird nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Ablauf des Vergabeverfahrens zurückgeschickt.

- Angaben ergänzend zum Bildmaterial über Besonderheiten des Geschäftes wie technischer Stand, Beitrag zum Umweltschutz, Besonderheiten zur Ausrüstung und Dekoration, Barrierefreiheit, Familienfreundlichkeit (falls vorhanden).

Anmerkung:

Bei Fahrgeschäften ist anzugeben, welcher Personenkreis von der Mitfahrt ausgeschlossen wird.

- Nachweise besonderer Qualifikationen des verantwortlichen Betreibers; beispielsweise Schulungen, Weiterbildungsmaßnahmen etc. im Schaustellergewerbe (falls vorhanden).
- Geplante Fahr-, Eintritts- bzw. Teilnahmepreise sowie Abgabepreise für Speisen, Getränke, Süßwaren etc. sowie Angaben zum Warensortiment bei Verkaufs-, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäften.

Das Antragsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im

Amt für Organisation und Informationstechnik
 An der Blauen Kappe 18
 86152 Augsburg
 E-Mail: eap@augzburg.de

und auf Verlangen auf elektronischem Wege abgewickelt werden.
 Die Entscheidung über eine Zulassung zur Veranstaltung erfolgt nur bei fristgerechtem Vorliegen vollständiger Bewerbungsunterlagen und Zahlungseingang des Kostenvorschusses je Bewerbung innerhalb von 3 Monaten nach dem Bewerbungsschluss.
 Die Entscheidungsfrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Stadt Augsburg
 Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.08.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2018-20-2
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einem Bürogebäude zu einer Heilpädagogischen Tagesstätte für Kinder - befristet bis 31.08.2022
 Baugrundstück: Depotstr. 9
 Flur Nr.: 441/12, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.08.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-288-1
 Bauvorhaben: Neubau Grüner Kranz - Tektur zu 1. Teilbaugenehmigung - Erstellung der Baugrubensicherung und einer Tiefgarage mit Kellerräumen
 Baugrundstück: Neuburger Str. 45
 Flur Nr.: 14/0, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 08.09.2018 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Forschungsallee/ Teilstück	Einmündung in die Bürgermeister-Ul- rich-Straße	Provisorische Wen- deplatte (ca. 60 m nördlich der Einmün- dung der Karl-Drais- Straße)	Fl.Nr. 1055, Teilfl. aus 1144, 1056/1, 1000/17, 1000/20, 999/1, 1000/15, 1000/24, 1000/26 Ge- markung Göggingen	Ortsstraße	./.
Karl-Drais-Straße	Einmündung in die Forschungsallee/ Teilstück (auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 999/1 Gem. Göggingen)	Einmündung in die Forschungsallee/ Teilstück (gegenüber der Einmündung der Stichstraße zur For- schungsallee)	Fl.Nr. 999/3, Teilfl. aus 1000/20, 999/13 Gemarkung Göggin- gen	Ortsstraße	./.
Marienbader Straße	Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 748/3 Gem. Lech- hausen	Einmündung in die Karlsbader Straße	Fl.Nrn. 761/153, 733, Teilfl. aus 761/144, 748/3 Gemarkung Lechhausen	Ortsstraße	./.
Wendelstein- straße/ Teilstück	Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2997/59 Gem. Hochzoll	Nach Süden verlän- gerte Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2997/57 Gem. Hoch- zoll	Teilfl. aus 2997/59 Gemarkung Hochzoll	Ortsstraße	./.

Zur Inninger Mühle/ Teilstück	Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 112/3 Gem. Innungen	Nach Osten verlängerte Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 112/37 Gem. Innungen	Teilfl. aus 112/3 Gemarkung Innungen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsflächen Tiberiusstraße	Die Ergänzungsflächen verlaufen östlich bzw. westlich parallel zur Tiberiusstraße; begrenzt durch die Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1270/28 Gem. Innungen und der Einmündung des Bürgermeister-Lutzenberger-Weges auf der Westseite, sowie durch das Anwesen Tiberiusstraße Hs.Nr. 7 und dem Anwesen Bergheimer Straße Hs.Nr. 7 ¹ / ₇ auf der Ostseite		Fl.Nr. 112/35, Teilfl. aus 1270/28 Gemarkung Innungen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsflächen des Gehwegs auf der Südostseite der Augsburger Straße	Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 603/9 Gem. Pfersee	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 603/6 Gem. Pfersee	Fl.Nrn. 603/6, 603/7, 603/8, 603/9 Gemarkung Pfersee	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Geh- und Radweg von der Forschungsallee zur Straße „Am Technologiezentrum“	Ortsstraße „Forschungsallee/ Teilstück“	Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1000/7 Gem. Göggingen	Teilfl. aus 1000/15, 1000/9, 1000/14 Gemarkung Göggingen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Geh- und Radweg Wendelsteinstraße	Wendelsteinstraße/ Teilstück (Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2997/86 Gem. Hochzoll)	Wendelsteinstraße/ Teilstück (Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2997/86 Gem. Hochzoll)	Fl.Nr. 2997/86 Gemarkung Hochzoll	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Geh- und Radweg von der Südtiroler Straße zur Meraner Straße	Südtiroler Straße (gegenüber der Einmündung der Eppaner Straße)	Meraner Straße (östlich des Anwesens Hs.Nr. 24)	Fl.Nrn. 1950/4, 1961/12, 2053/23, 2053/24, 1961/13, 1950/11, 1949/18, 2053/25, 2053/27, 1950/12, 1650/45 Gemarkung Lechhausen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242, 232 (Tel. 324-7445, -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

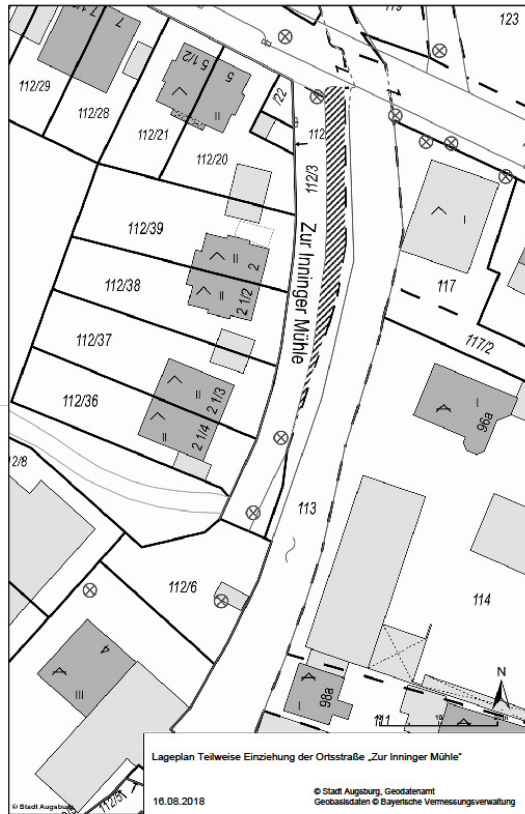
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Zur Inninger Mühle“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Ortsstraße „Zur Inninger Mühle“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke ist in nachfolgendem Lageplan schraffiert dargestellt.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242, 232 (Telefon 324-7445, -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Aufstufung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ zur Ortsstraße

Der öffentliche Feldweg „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ wird mit Wirkung vom 08.09.2018 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zur Ortsstraße aufgestuft. Die aufzustufende Strecke beginnt auf Höhe der Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 112/19 Gem. Inningen und endet auf Höhe der Einmündung der Ortsstraße „Bürgermeister-Lutzenberger-Weg“ (in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet). Von der Aufstufung erfasst wird eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 1254 Gemarkung Inningen.



Die Aufstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242, 232 (Tel. 324-7445, -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280,

E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk_VE 04 Parkhaus Verkehrserschließung

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 10.09.2018 – 11:00 Uhr

Bei dieser Bekanntmachung handelt es sich um eine ex-ante-Veröffentlichung. Durch sie soll die Transparenz bei beschränkten Ausschreibungen erhöht werden. Interessierte Firmen haben die Möglichkeit, Ihr Interesse an dieser Ausschreibung bei der o.g. Vergabestelle zu bekunden. Für Ausschreibungen, mit einem Auftragswert über 75.000 Euro (ohne MwSt) ist dafür in Bayern ein Zeitraum zwischen der ex-ante Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten von min. 7 Tagen vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung an der Beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach VgV

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme: Gaswerk – Umnutzung großer Scheibengasbehälter in einen Musikclub
Honorarangebot Architektenleistungen bei Gebäuden

Schlussstermin für Eingang der Angebote:: 19.09.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E46233669 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH